



Urteil vom 22. Februar 2021

Besetzung

Richter Simon Thurnheer (Vorsitz),
Richterin Nina Spälti Giannakitsas,
Richter Gérard Scherrer,
Gerichtsschreiberin Andrea Beeler.

Parteien

A. _____, geboren am (...),
Sri Lanka,
vertreten durch Christian Wyss, Advokaturbüro,
(...),
Beschwerdeführer,
gegen

Staatssekretariat für Migration (SEM),
Quellenweg 6, 3003 Bern,
Vorinstanz.

Gegenstand

Asyl und Wegweisung;
Verfügung des SEM vom 14. Dezember 2018 / N (...).

Sachverhalt:**A.**

Der Beschwerdeführer – ein sri-lankischer Staatsangehöriger tamilischer Ethnie – suchte am 22. Dezember 2015 im damaligen Empfangs- und Verfahrenszentrum (EVZ) des SEM in B._____ um Asyl nach. Am 6. Januar 2016 wurde er zu seiner Person, zum Reiseweg sowie summarisch zu den Gesuchsgründen befragt (Befragung zur Person, BzP). Am 2. Juni 2017 hörte ihn das SEM einlässlich zu den Asylgründen an (Anhörung).

B.

Anlässlich seiner Befragungen machte der Beschwerdeführer im Wesentlichen geltend, er sei in C._____ (D._____, E._____ Distrikt, Nordprovinz) geboren und habe bis ins Jahr 2007 dort gelebt. Sein Bruder, der für die Liberation Tigers of Tamil Eelam (LTTE) gekämpft habe, sei im Jahr 2000 gestorben. Die Familie habe in der Folge eine Heldenfamilienkarte erhalten. Im Jahr 2007 sei seine Familie nach F._____ geflohen, ein Jahr später nach G._____ und im Januar 2009 nach H._____. In G._____ sei er im Januar 2009 versehentlich ohne die Heldenfamilienkarte aus dem Haus gegangen und von LTTE-Mitgliedern kontrolliert und anschliessend zwangsrekrutiert worden. Da ein ehemaliger Bekannter seines verstorbenen Bruders ihn erkannt habe, habe er nicht an die Front gehen müssen, sondern habe im Transport von elektronischem Material mitgeholfen. Nach etwa drei Wochen sei es ihm im Februar 2009 die Flucht und die Rückkehr zu seiner Familie gelungen. Am 13. Februar 2009 habe sich seine gesamte Familie der sri-lankischen Armee (SLA) ergeben. Die SLA habe sie in eine kleine Schule gebracht, wo alle kontrolliert und befragt worden seien. Er und ein Bruder seien in das (...) Camp in I._____ (J._____) gebracht worden. Seine Eltern und ein weiterer Bruder seien in einen anderen Bus gestiegen. Mit der Hilfe der Internationalen Organisation für Migration (IOM) habe man später seine Eltern und den Bruder zu seinem Camp gebracht. Danach sei er ins (...) und von dort in (...) gelangt. Im November 2009 habe er zu seinem Cousin väterlicherseits nach J._____ gehen können und sei zudem offiziell aus dem (...) Camp entlassen worden. Er sei im Dezember 2009 mit seiner gesamten Familie nach D._____ zurückgekehrt, wo er sich bis 2015 aufgehalten habe. Seine Probleme hätten begonnen, als er in seinem eigenen (...)laden, den er seit 2010 betrieben habe, am 28. November 2015 vom Criminal Investigation Department (CID) abgeholt worden sei. Grund dafür sei gewesen, dass am Heldengedenktag im (...), Heldenlisten aufgehängt und Kerzen

angezündet worden seien. Er sei beschuldigt worden, die Listen ausgedruckt zu haben, da er in seinem (...)laden über einen Drucker verfügt habe. Er sei ins CID-Camp in K._____ gebracht worden, wo er von einem ehemaligen LTTE-Mitglied, der mittlerweile für das CID gearbeitet habe, erkannt worden sei. Diese Person habe dem CID mutmasslich erzählt, dass es sich bei ihm um einen ehemaligen Kämpfer handle. Er habe zwei Tage in K._____ verbracht, wo er befragt und geschlagen worden sei. Anschliessend habe man ihn ins (...)Camp transferiert. Sein Vater habe Kontakte gehabt und seine Freilassung gegen Geld organisiert. Die Person, die ihn habe laufen lassen, habe ihm geraten, Sri Lanka zu verlassen, da er sonst getötet würde. Er sei deshalb am 18. Dezember 2015 ausgereist.

Als Beweismittel reichte der Beschwerdeführer seine Identitätskarte, seine temporäre Identitätskarte, Schulzeugnisse, eine Bestätigung des Schulleiters, Abschlusszertifikate, Geschäftslizenzen beziehungsweise eine Bestätigung des Handelregistereintrags, seine Geburtsurkunde, die Familienkarte des Resettlements (alle jeweils im Original), eine beglaubigte Kopie der Todesurkunde des Bruders sowie seinen Führerschein in Kopie zu den Akten.

C.

Mit Verfügung vom 14. Dezember 2018 – eröffnet am 18. Dezember 2018 – stellte das SEM fest, der Beschwerdeführer erfülle die Flüchtlingseigenschaft nicht, lehnte sein Asylgesuch ab, wies ihn aus der Schweiz weg und ordnete den Vollzug an.

D.

Mit Eingabe seines Rechtsvertreters vom 11. Januar 2019 reichte der Beschwerdeführer gegen diese Verfügung eine Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht ein und beantragte in materieller Hinsicht, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben, es sei seine Flüchtlingseigenschaft festzustellen und ihm Asyl zu gewähren. Eventualiter seien die Dispositivziffern 4 und 5 der angefochtenen Verfügung aufzuheben und die vorläufige Aufnahme anzuordnen. In prozessualer Hinsicht ersuchte der Beschwerdeführer um die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung einschliesslich des Verzichts auf Erhebung eines Kostenvorschusses sowie um die Beiordnung eines amtlichen Rechtsbeistandes in der Person seines Rechtsvertreters. Ferner beantragte der Beschwerdeführer, ihm sei eine Nachfrist von 30 Tagen anzusetzen, um weitere Beweismittel einzureichen.

Als Beweismittel reichte der Beschwerdeführer eine Fürsorgebestätigung der Stadt L._____ vom 8. Januar 2019 in Kopie, ein handschriftliches Schreiben in tamilischer Sprache des Friedensrichters M._____ vom 24. Dezember 2018 inklusive Übersetzung, ein undatiertes Schreiben des Grama Niladhari von K._____ in englischer Sprache, ein undatiertes Schreiben in tamilischer Sprache von N._____ inklusive Übersetzung, ein Foto des (...)ladens (...) Shop [gemäss Angaben des Beschwerdeführers 2016 entstanden], ein handschriftliches Schreiben in tamilischer Sprache von O._____ vom 15. Dezember 2018 inklusive Übersetzung, Fotos des verstorbenen Bruders, die Kopie eines DHL-Couverts, einen Screenshot von Google Maps sowie einen Bericht aus P._____ vom Dezember 2018 inklusive Übersetzung ein.

E.

Mit Eingabe vom 19. Januar 2019 reichte der Beschwerdeführer die Fürsorgebestätigung der Stadt L._____ vom 8. Januar 2019 im Original nach.

F.

Mit Zwischenverfügung vom 1. Februar 2019 stellte der Instruktionsrichter fest, der Beschwerdeführer könne den Ausgang des Verfahrens in der Schweiz abwarten, hiess die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und Rechtsverteidigung gut und ordnete dem Beschwerdeführer antragsgemäss seinen Rechtsvertreter als amtlichen Rechtsbeistand bei. Ferner forderte er den Beschwerdeführer, unter Androhung, dass im Unterlassungsfall aufgrund der Akten entschieden werde, auf, bis zum 4. März 2019 weitere, von ihm in der Beschwerde in Aussicht gestellte Dokumente soweit wie möglich im Original einzureichen.

G.

Mit Eingabe vom 12. März 2019 reichte der Beschwerdeführer ein handschriftliches Schreiben in tamilischer Sprache von Q._____ vom 25. Dezember 2018 inklusive Übersetzung, ein handschriftliches Schreiben in tamilischer Sprache von R_____ vom 20. Januar 2019 inklusive Übersetzung, ein Schreiben der Diözese S_____ der römisch-katholischen Kirche vom 20. Januar 2019 sowie einen Sendungsbeleg als weitere Beweismittel zu den Akten.

H.

Mit Instruktionsverfügung vom 19. März 2019 wurde die Vorinstanz zur Vernehmlassung eingeladen.

I.

Mit Vernehmlassung vom 2. April 2019 äusserte sich die Vorinstanz in einigen Punkten zur Beschwerdeschrift und verwies im Übrigen auf ihre Erwägungen in der angefochtenen Verfügung, an welchen sie vollumfänglich festhielt.

J.

Die Vernehmlassung wurde dem Beschwerdeführer am 3. April 2019 zur Kenntnis gebracht und ihm wurde eine Frist zur Replik angesetzt.

K.

Mit Replik vom 24. April 2019 nahm der Beschwerdeführer zur Vernehmlassung der Vorinstanz Stellung und reichte ausserdem eine vorläufige Kostennote seines Rechtsvertreters zu den Akten.

L.

Mit Instruktionsverfügung vom 2. März 2020 wurde die Vorinstanz erneut zur Vernehmlassung eingeladen.

M.

Mit Vernehmlassung vom 5. März 2020 nahm die Vorinstanz erneut zur Beschwerdeschrift Stellung.

N.

Die Vernehmlassung wurde dem Beschwerdeführer am 1. April 2020 zur Kenntnis gebracht und ihm wurde eine Frist zur Replik angesetzt.

O.

Mit Eingabe vom 15. April 2020 replizierte der Beschwerdeführer erneut und beantragte, es sei das Verfahren zu sistieren, bis die Überprüfung der "Beilagen (...)" (Anmerkung des Gerichts: Schreiben des Friedensrichters M._____, inklusive Übersetzung, Schreiben des Grama Niladhari von K._____, Schreiben von N._____, inklusive Übersetzung) vor Ort möglich sei. Gleichzeitig reichte er einen Jahresbericht zu Sri Lanka von Amnesty International von 2019, einen Länderbericht des US Departement of State zu Sri Lanka von 2019, einen Wikipedia-Artikel zur Coronavirus-Pandemie in Sri Lanka, Reisehinweise des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland vom April 2020 sowie eine aktualisierte Kostennote seines Rechtsvertreters zu den Akten.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1.

1.1 Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (aArt. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

1.2 Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

1.3 Am 1. Januar 2019 wurde zudem das Ausländergesetz vom 16. Dezember 2005 (AuG, SR 142.20) teilrevidiert (AS 2018 3171) und in Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) umbenannt. Der vorliegend anzuwendende Gesetzesartikel (Art. 83 Abs. 1–4) ist unverändert vom AuG ins AIG übernommen worden.

2.

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

3.

3.1 In der Beschwerde werden verschiedene formelle Rügen erhoben, die vorab zu beurteilen sind, da sie gegebenenfalls geeignet sind, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken. Der Beschwerdeführer rügt sinngemäss eine Verletzung des rechtlichen Gehörs einschliesslich der Begründungspflicht.

3.2 Der in Art. 29 Abs. 2 BV garantierte und in den Art. 26 – 33 VwVG konkretisierte Grundsatz des rechtlichen Gehörs umfasst das Recht, mit eigenen Begehren gehört zu werden, Einblick in die Akten zu erhalten und zu den für die Entscheidung wesentlichen Punkten Stellung nehmen zu können. Der Anspruch auf rechtliches Gehör dient einerseits der Sachaufklärung und stellt andererseits ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht der Parteien dar. Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs beinhaltet die Pflicht der Behörden, die Vorbringen des vom Entscheid in seiner

Rechtsstellung Betroffenen sorgfältig und ernsthaft zu prüfen und in der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen (Art. 32 Abs. 1 VwVG). Daraus folgt die grundsätzliche Pflicht der Behörden, sich mit den wesentlichen Vorbringen des Rechtssuchenden zu befassen und Entscheide zu begründen (Art. 35 Abs. 1 VwVG). Die Begründung des Entscheides muss so abgefasst sein, dass der Betroffene ihn sachgerecht anfechten kann. Deshalb müssen die für den Entscheid bedeutsamen Überlegungen zumindest kurz genannt werden (BVG 2011/37 E. 5.4.1 m.w.H.).

3.3 Insofern der Beschwerdeführer eine Verletzung des rechtlichen Gehörs im Umstand erblickt, dass mit dem Erlass der Verfügung eine andere Person betraut gewesen sei, als diejenige, welche die Anhörung durchgeführt habe, ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer lediglich eine Empfehlung zitiert, aus welcher er keine Ansprüche ableiten kann. Überdies ist nicht ersichtlich, inwiefern ihm aus der Behandlung seines Falles durch verschiedene Personen ein Nachteil entstanden sein soll. Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör ergeben sich keine Vorgaben für die Vorinstanz, die Verfügung müsse durch die befragende Person verfasst werden. Die Rüge geht somit fehl (vgl. Urteil des BVGer E-6020/2017 vom 27. November 2017 E. 7).

3.4 Der Beschwerdeführer wendet sodann ein, der Vorwurf der Vorinstanz, seine Schilderung sei zu sachlich beziehungsweise rein faktenorientiert ausgefallen und enthielten keine persönlichen Erlebnisse respektive Erinnerungen, sei unbegründet, da er gar nicht entsprechend nach Details gefragt worden sei. Dieser Einwand vermag jedoch vorliegend nicht zu überzeugen, da er sich bei einer Durchsicht des entsprechenden Protokolls als nicht stichhaltig erweist. Aus dem Protokoll ist ersichtlich, dass dem Beschwerdeführer zunächst die Gelegenheit eingeräumt wurde, seine Asylgründe in freier Erzählform darzulegen, welche in der Folge durch eine Vielzahl von ergänzenden und weiterführenden Fragen näher beleuchtet und aufgenommen wurden. Ausserdem wurde er gegen Ende der Anhörung gefragt, ob es noch irgendetwas Wichtiges für sein Asylgesuch gebe, was er heute nicht habe sagen können, und ob es bislang noch nicht erwähnte Gründe gebe, die gegen eine Rückkehr nach Sri Lanka sprechen würden ([...]). Abschliessend erhielt der Beschwerdeführer die Möglichkeit, am Schluss der Anhörung seine Ausführungen bei der Rückübersetzung in seine Muttersprache (Tamilisch) allenfalls zu korrigieren oder zu ergänzen. Gleichzeitig bestätigte er nach der Rückübersetzung die Vollständigkeit und Korrektheit seiner Aussagen durch seine Unterschrift und gab dabei an, alle seine Asylgründe dargelegt zu haben ([...]), weshalb er sich bei

seinen Ausführungen vor dem SEM grundsätzlich behaften lassen muss. An dieser Stelle ist schliesslich auch festzuhalten, dass die allgemein gehaltenen Einwände auf Rechtsmittelebene, tamilische Gesuchsteller würden anlässlich von Befragungen oft sehr viel auf Fragen antworten respektive viel mehr, als der Dolmetscher jeweils zusammenfasse und Dolmetscher würden längere Sequenzen in der Regel auf wenige Kernsätze verkürzen rein hypothetischer Natur und daher nicht geeignet sind, die erstmals auf Beschwerdeebene erhobene und nicht weiter substantiierte sinn gemässe Behauptung des Beschwerdeführers von angeblichen Unregelmässigkeiten an der Anhörung zu belegen.

3.5 Insofern der Beschwerdeführer eine Verletzung der Begründungspflicht rügt, ist festzustellen, dass sich auch diese Rüge als unbegründet erweist. Die Vorinstanz hat im angefochtenen Entscheid alle wesentlichen Vorbringen berücksichtigt und diese sodann einer Würdigung unterzogen. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass sich die verfügende Behörde nicht ausdrücklich mit jeder tatbestandlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen muss, sondern sich auf die wesentlichen Gesichtspunkte beschränken darf (BGE 143 III 65 E. 5.2). Alleine der Umstand, dass die Vorinstanz nach Würdigung der Parteivorbringen respektive der aktuellen Situation in der Heimat des Beschwerdeführers zu einem anderen Schluss als dieser kam, stellt keine Gehörsverletzung dar, sondern beschlägt die Frage der materiellen Würdigung. Schliesslich hat die Vorinstanz in ihrer Verfügung die wesentlichen Überlegungen genannt, von denen sie sich hat leiten lassen, so dass eine sachgerechte Anfechtung möglich war, wie die vorliegende Beschwerde zeigt.

3.6 Zusammenfassend erweisen sich die formellen Rügen als unbegründet. Es besteht deshalb keine Veranlassung, die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen.

4.

4.1 Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

4.2 Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

5.

5.1 Zur Begründung ihrer abweisenden Verfügung führte die Vorinstanz aus, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers weder den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG noch den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG standhalten würden. Insgesamt falle zunächst auf, dass seine Aussagen zur mutmasslichen Zwangsrekrutierung durch die LTTE kaum substantiiert ausgefallen seien. Seine Darlegung wie es zur Rekrutierung gekommen und wie ihm die Flucht gelungen sei, liessen erste Zweifel an der Glaubhaftigkeit seiner Aussagen aufkommen. Seine Schilderung, wie ein typischer Tagesablauf ausgesehen habe und was er bei den LTTE alles erlebt habe, seien auch auf Nachfrage hin vage geblieben und hätten keine zusätzlichen persönlichen Erlebnisse und Erinnerungen enthalten, sondern sich vorwiegend auf äussere Abläufe bezogen, wodurch sie einen persönlichen Bezug und insbesondere Realkennzeichen vermissen lassen hätten. Das Vorbringen sei nach dem Gesagten als unglaubhaft zu werten. Sodann vermöchten die Schilderungen der Festnahme durch das CID nicht zu überzeugen. Es scheine realitätsfremd, dass er die einzige Person seines Dorfes gewesen sein solle, die aufgrund der Listen und Kerzen im (...) festgenommen worden sei. Besonders merkwürdig scheine dieser Umstand, wenn man sich vor Augen führe, dass er aufgrund seiner Kopiermaschine verdächtigt worden sei. Auch seine weiteren Ausführungen seien nicht nachvollziehbar ausgefallen. Dass ausgerechnet ein ehemaliges LTTE-Mitglied, welches ihn beiläufig vor sechs Jahren am Posten in G. _____ angetroffen habe, ihn in jenem Zimmer des CID begrüsst haben solle, sei erstaunlich. Umso mehr angesichts des Umstandes, dass diese Person ihn nicht befragt, sondern ihn lediglich begrüsst habe und dann gegangen sei. Interessanter Weise habe es diese Person aber offenbar nicht unterlassen ihren CID-Kollegen Dinge über seine Vergangenheit zu erzählen, die offenbar nicht der Wahrheit entsprächen. Im Übrigen falle auf, dass er sich oft wiederhole und wesentliche Aspekte nicht überzeugend und wenig substantiiert dargelegt habe. Hinzu komme, dass wenn man sich das Protokoll der BzP und der Anhörung anschauere die Angaben, wie lange er sich in welchem CID

Camp aufgehalten habe und wie sein Vater ihn freigekauft haben solle, nicht kohärent ausgefallen seien. Eine Gesamtwürdigung seiner Aussagen führe daher zum Schluss, dass er sich auf eine konstruierte Asylbegründung abstütze.

Die von ihm eingereichten Beweismittel vermöchten nicht zu einer anderen Einschätzung zu führen. Denn die zivilrechtlichen Dokumente seien für das vorliegende Verfahren nicht relevant und dass er der Eigentümer eines (...)ladens gewesen sei, werde nicht bestritten. Ebenso werde nicht in Frage gestellt, dass er und seine Familie in Flüchtlingslagern untergekommen seien und eine Heldenfamilienkarte besessen hätten.

Befürchtungen, künftig staatlichen Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt zu sein, seien schliesslich nur dann asylrelevant, wenn begründeter Anlass zur Annahme bestehe, dass sich die Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft verwirklichen werde. Rückkehrer, die illegal ausgereist seien, über keine gültigen Identitätsdokumente verfügten, im Ausland ein Asylverfahren durchlaufen hätten oder behördlich gesucht würden, würden am Flughafen zu ihrem Hintergrund befragt. Diese Befragungen allein und das allfällige Eröffnen eines Strafverfahrens wegen illegaler Ausreise stellten keine asylrelevanten Verfolgungsmassnahmen dar. Regelmässig würden Rückkehrer auch am Herkunftsort zwecks Registrierung, Erfassung der Identität bis hin zur Überwachung der Aktivitäten der Person befragt. Auch diese Kontrollmassnahmen am Herkunftsort nähmen jedoch grundsätzlich kein asylrelevantes Ausmass an. Er habe nicht glaubhaft machen können, vor seiner Ausreise asylrelevanten Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt gewesen zu sein. Ferner habe er im Rahmen der Anhörung betont, nie Mitglied der LTTE gewesen zu sein, nie einen Decknamen oder ein Nummernschild erhalten zu haben und lediglich zu Hilfstätigkeiten eingesetzt worden zu sein. Nach dem Gesagten sei nicht davon auszugehen, dass die sri-lankischen Behörden ihm ein Interesse am Wiederaufflammen des tamilischen Separatismus zuschreiben würden und er als Gefahr für die nach dem Krieg wiedergewonnene Einheit des Landes wahrgenommen würde. Somit bestehe kein begründeter Anlass zur Annahme, dass er bei einer Rückkehr nach Sri Lanka mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft asylrelevanten Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt sein werde.

5.2 In seiner Rechtsmitteleingabe bringt der Beschwerdeführer unter Wiederholung des Sachverhaltes dagegen vor, dass die Vorinstanz seine Schilderungen zu Unrecht als nicht nachvollziehbar eingestuft habe. Die

Aussagen seien durch die gesamte Befragung hindurch widerspruchsfrei ausgefallen. Der Vorwurf, es sei unglaublich, dass ihn auf dem CID-Posten ein Kopfnicker mit "Hallo Kumpel/Schwager" angesprochen habe, sei ebenfalls nicht nachvollziehbar, handle es sich doch gerade um ein emotionales Detail. Auch aus dem Argument der Vorinstanz, es sei unwahrscheinlich, dass nur gerade er festgenommen worden sei, lasse sich nichts ableiten. Offenbar sei er als Einzelperson abgeholt und nicht mit anderen Dorfbewohnern konfrontiert worden. Ob andere Dorfbewohner ebenfalls festgenommen worden seien, habe ihm niemand mitgeteilt. Es stimme auch nicht, dass sich aus den Aussagen zu den verschiedenen Camps Widersprüche ergeben würden. Die Befragung habe ihn emotional stark mitgenommen, was für ein mühevolltes Nacherleben des erfahrenen Unrechts spreche. Schliesslich habe er Beweismittel aus der Heimat erhalten, welche seine Verfolgung näher belegen würden. Die Schreiben dieser unabhängigen Personen würden bestätigen, dass er 2015 festgenommen worden sei und dass der Verdacht gegen ihn weiterbestehe und immer noch Recherchen des CID im Gange seien. Der Umstand, dass er gegen Kriegsende drei Wochen aktiv für die LTTE tätig gewesen sei, begründe heute noch eine massive Gefährdung. Ehemalige LTTE-Mitglieder würden noch immer verfolgt und in Rehabilitationslager gesteckt, wo sie "umerzogen" würden. Zeitungsberichten zufolge habe der Druck auf vermeintliche ehemalige LTTE-Leute seit November 2018 im Norden Sri Lankas erneut stark zugenommen. In der Regel würden sie massiv bedroht und körperlich misshandelt, damit sie Informationen preisgeben würden. Die Rehabilitationslager würden nicht menschenrechtskonform geführt. Es spiele keine Rolle, ob ein Verdächtiger drei Wochen oder ein Jahr bei den LTTE gewesen sei und ob jemand gekämpft habe, sei oft weniger von Bedeutung. Oft werde auch vermutet, dass die Ehemaligen Waffen versteckt hielten. Damit sei die Warnung des CID-Agenten des (...) Camps, sich nicht mehr im Heimatdorf aufgreifen zu lassen, ernst zu nehmen gewesen. Aus der Tatsache, dass der Vater durch eine Lösegeldzahlung seine Freilassung habe erwirken können, lasse sich nicht schliessen, dass keine künftige Gefährdung bestehen würde, da CID-Agenten bei solch einer Intervention gerne abkassierten, indem sie einen Häftling zunächst gegen Bezahlung laufen liessen, um ihn später wieder aufzugreifen. Seine Furcht vor Folter und Erniedrigung sei ab März 2015 intensiv genug gewesen, um den Anforderungen von Art. 3 AsylG zu genügen. Die Verfolgung dauere weiter an, zumal er auch nach seiner Ausreise noch gesucht werde. Es könne von einem Bedrohten, der bereits von Sicherheitskräften geschlagen und gedemütigt worden sei, nicht verlangt werden, im Land zu bleiben, bis sich die Gefahr

realisiere und er in einem Camp wie dem (...) -Camp in J. _____ eingesperrt werde.

5.3 In ihrer Vernehmlassung vom 2. April 2019 führte die Vorinstanz insbesondere aus, dass den Schreiben aus Sri Lanka nur ein äusserst geringer Beweiswert zukomme, zumal von blossen Gefälligkeitschreiben auszugehen sei. Ferner sei bekannt, dass Dokumente leicht käuflich erwerbbar seien, weshalb der Beweiswert per se als gering einzustufen sei.

5.4 In seiner Replik vom 24. April 2019 bringt der Beschwerdeführer zunächst insbesondere vor, dass sich die Vorinstanz nicht zu den am 12. März 2019 nachgereichten Dokumenten geäussert habe. Insbesondere bezeuge Q. _____ in seinem Schreiben, dass die Fotos mit dem Militär im (...)laden des Beschwerdeführers von ihm stammten. Dies bezeuge seine Verfolgung auch noch nach der Ausreise. Der Beweiswert sei durch die Kongruenz der Dokumente hoch. Schliesslich bleibe abzuwarten, wie sich die Sicherheitslage im Lande nach den Osteranschlägen entwickle. Die Regierung habe sich, wie die westliche Presse einhellig berichte, bei diesen Anschlägen nicht souverän verhalten. Es bleibe zu befürchten, dass die Anschläge zu einer neuen Unsicherheit führten, bei welcher die Überwachung auch mutmasslicher LTTE-Mitglieder wieder verstärkt forciert werde.

5.5 In ihrer Vernehmlassung vom 5. März 2020 führt die Vorinstanz aus, dass in Bezug auf die am 21. April 2019 verübten Terroranschläge aus den Akten nicht hervorgehe, dass der Beschwerdeführer einen Bezug zu den Anschlägen aufweise oder dessen verdächtig würde. Die bloss abstrakte Angst vor verschärften behördlichen Massnahmen, ohne dabei einen persönlichen Konnex zu den Anschlägen herzustellen, vermöge die Anforderungen an die Annahme einer begründeten Verfolgungsfurcht nicht zu erfüllen. Es bestehe nach wie vor kein begründeter Anlass zur Annahme, dass er bei einer Rückkehr nach Sri Lanka mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft asylrelevanten Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt sein werde.

5.6 In seiner Replik vom 15. April 2020 bringt der Beschwerdeführer im Wesentlichen vor, dass die Sicherheitskräfte die Terroranschläge zum Anlass nähmen, von ausserordentlichen Kompetenzen auch gegenüber Leuten Gebrauch zu machen, die in überhaupt keinem Zusammenhang mit der jihadistischen Widerstandsbewegung stünden. Deshalb sei der Hin-

weis, er weise keine Bezugspunkte zu dieser Bewegung auf, nicht geeignet, seine konkrete Gefährdung in der Heimat zu bezweifeln. Amnesty International bestätigte im Jahresbericht zu Sri Lanka, dass die Osteranschläge willkürliche Festnahmen durch die Sicherheitskräfte begünstigt hätten. Die von den Vereinten Nationen geforderten Untersuchungen von Kriegsverbrechen seien nicht an die Hand genommen worden. Auch das amerikanische Aussenministerium bestätigte in einem kürzlich veröffentlichten Bericht, dass immer noch willkürlich rechtswidrige Morde von Sicherheitskräften begangen würden. Folter werde bei polizeilichen Befragungen immer noch angewandt und es sei im April 2019 zu zahlreichen willkürlichen Festnahmen gekommen. Die Verfahrensrechte bezüglich der richterlichen Überprüfung würden oft nicht eingehalten. Damit habe die Gefährdung von Personen, welche wegen mutmasslicher Verbindungen zu Terroristen, namentlich auch den LTTE, gesucht würden, nicht abgenommen. Er sei deshalb in seiner Heimat nach wie vor gefährdet.

6.

6.1 Nachfolgend ist zu prüfen, ob das SEM zu Recht die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers verneint und sein Asylgesuch abgelehnt hat.

6.2

6.2.1 Zunächst schliesst sich das Bundesverwaltungsgericht der Einschätzung der Vorinstanz an, die Schilderungen des Beschwerdeführers zur angeblichen Zwangsrekrutierung durch die LTTE seien kaum substantiiert ausgefallen. So schilderte er die Zwangsrekrutierung, seine Zeit bei den LTTE wie auch seine Flucht als reine (und teilweise knappe) Geschehensabläufe ohne spezielle Realkennzeichen und mit wenig persönlichem Bezug. Auch auf (mehrmalige) Nachfrage vermochte er seine Ausführungen nicht mit weiteren Details anzureichern ([...] [Zwangsrekrutierung], [...] [Aufenthalt/Arbeit im Lager der LTTE] sowie [...] [Flucht]). Insbesondere in Anbetracht der doch prägenden Erlebnisse wäre zu erwarten gewesen, dass er über seine damaligen Gedankenvorgänge und Extremsituationen persönlichere und individuellere Aussagen hätte machen können. Im Hinblick auf die angebliche Zeit bei den LTTE ist angesichts der äusserst oberflächlichen Schilderungen zum Beispiel nach wie vor unklar, welche Tätigkeit der Beschwerdeführer ausgeführt haben will: Entweder hat er für die LTTE Sachen transportiert beziehungsweise beim Transport mitgeholfen ([...]) oder er hat lediglich im Camp der LTTE Sachen ein- und ausgeladen ([...]). Wenn er lediglich im Camp der LTTE Sachen ein- und ausgeladen

hat und dabei bewacht worden ist, wie in der Rechtsmitteleingabe dargelegt wird, ist ferner nicht nachvollziehbar, wie es ihm gelungen sein soll, ein paar Tage vor seiner Flucht seinen Vater auf der Strasse zu treffen und von diesem den Aufenthaltsort der Familie zu erfahren.

Sodann fällt auf, dass der Beschwerdeführer in der BzP nichts davon erwähnt hat, dass er im Nachgang zu seiner angeblichen Zwangsrekrutierung durch die LTTE im Jahr 2009 anlässlich von Befragungen geschlagen und getreten worden sei, sondern im Gegenteil explizit bestätigt hat, er habe, ausser im November 2015 mit dem CID, keine konkreten Probleme mit den Behörden seines Heimatstaates gehabt ([...]). Dies erstaunt angesichts des Umstandes, dass es offensichtlich wiederholt zu solchen Befragungen gekommen sein soll und der Beschwerdeführer von diesen Misshandlungen gemäss eigenen Angaben ([...]) davongetragen hat ([...]).

Des Weiteren sind in Übereinstimmung mit der Vorinstanz auch die Ausführungen des Beschwerdeführers zu den Ereignissen im Jahr 2015 als wenig substanziiert zu werten. So sind die Antworten zu der Gedenkfeier, die der Anlass für die Festnahme gewesen sein soll, durchwegs wenig überzeugend ausgefallen. Auch die Schilderungen der Festnahme und insbesondere des Aufenthalts beziehungsweise der Befragungen in den CID-Camps sind grösstenteils oberflächlich geblieben und weisen kaum Realzeichen auf (so insbesondere Detailreichtum der Schilderung, freies assoziatives Erzählen, Interaktionsschilderung sowie inhaltliche Besonderheiten). Zwar ist dem Beschwerdeführer zuzustimmen, dass das vorinstanzliche Argument, er habe sich nicht kohärent zur Aufenthaltsdauer in den Verschiedenen CID-Camps geäussert, nicht wirklich zu überzeugen vermag. Indessen hat die Vorinstanz zu Recht erkannt, dass die Aussagen des Beschwerdeführers, wie seine Freilassung habe erwirkt werden können, uneinheitlich ausgefallen sind, indem der Beschwerdeführer in der BzP angab, sein Vater habe einen Freund kontaktiert und dieser habe wiederum den obersten Chef des CID kontaktiert ([...]), währenddessen gemäss den Ausführungen in der Anhörung der Vater offensichtlich direkten Kontakt zum CID hatte ([...]). Auch wusste der Beschwerdeführer in der BzP noch anzugeben, dass betreffend Freilassung mit dem obersten Chef des CID gesprochen worden sei, während er diesbezüglich in der Anhörung vage blieb und keine Details mehr anzugeben vermochte ([...]). Entgegen der Beschwerde hält die Vorinstanz dem Beschwerdeführer offensichtlich nicht vor, der Umstand, dass er auf dem CID-Posten von einem Kopfnicker mit den Worten "Hallo Kumpel/Schwager" begrüsst worden sei, sei unglaubhaft. Sie lastet ihm vielmehr an, es sei wenig plausibel, dass

ihn der besagte CID-Beamte nach so langer Zeit gleich wiedererkannt habe. Dieser Einschätzung ist in Anbetracht des Umstandes, dass über sechs Jahre seit dem Zusammentreffen des Beschwerdeführers und der besagten Person auf dem LTTE-Posten in G._____ vergangen seien, zuzustimmen, zumal sich die beiden damals nur kurzzeitig begegnet sein sollen. Im Übrigen verkennt die Rechtsmitteleingabe auch, dass der Beschwerdeführer selber explizit angegeben hat, in seinem Dorf sei nur er festgenommen worden ([...]).

Ferner fällt auf, dass der Beschwerdeführer die Gedenkfeier am (...) anlässlich des Heldengedenktages 2015 wie auch die Begegnung mit dem tamilischen CID-Beamten im Camp in der BzP mit keinem Wort erwähnt hat, sondern den Fokus vielmehr auf Fotos des Bruders auf seinem Mobiltelefon gelegt hat ([...]). Der Beschwerdeführer wurde in der BzP explizit danach gefragt, ob ein dringender Tatverdacht gegen ihn bestanden habe, wobei er in Antwort auf diese Frage lediglich ausgeführt hat, er sei verdächtigt worden, ein LTTE-Mitglied gewesen zu sein beziehungsweise mittels der Fotos auf dem Mobiltelefon hätten ihn die CID-Leute der LTTE-Mitgliedschaft überführen wollen. Davon, dass ihm vorgeworfen worden sei, eine Liste für den Heldengedenktag gedruckt zu haben beziehungsweise dass ein "Überläufer" dem CID mitgeteilt habe, er sei bei den LTTE gewesen, erwähnte er hingegen kein Wort ([...]). Die Erklärung des Beschwerdeführers, er habe in der BzP versucht über diesen tamilischen CID-Beamten zu sprechen, sei aber gestoppt worden (...), vermag nicht zu überzeugen, zumal dem Protokoll keine Hinweise darauf zu entnehmen sind und dem Beschwerdeführer gegen Ende der BzP die Gelegenheit eingeräumt wurde, weitere Asylgründe vorzutragen, ohne dass dieser davon Gebrauch gemacht hätte.

6.2.2 Auf Rechtsmittelebene wurden diverse (handschriftliche) Schreiben von verschiedenen Personen eingereicht, welche die Angaben des Beschwerdeführers bestätigen sollen. Auch wenn von den Verfassern der Schreiben lediglich der Vater mit dem Beschwerdeführer verwandt ist, handelt es sich bei den übrigen Personen dennoch um Leute, die den Beschwerdeführer gemäss eigenen Angaben (gut) gekannt haben wollen, mithin um ihm zumindest persönlich verbundene Personen. Das SEM wies zutreffend darauf hin, dass solche Dokumente in Sri Lanka oft aus Gefälligkeit ausgestellt werden und ihnen daher ein bescheidener Beweiswert beigemessen werden kann.

Zudem sind die Schreiben durchwegs allgemein formuliert, was insbesondere bei denjenigen Personen, die angeblich direkte Bezugspunkte zu den Vorbringen des Beschwerdeführers aufweisen sollen, erstaunt. So wären vom Vater (vgl. Beschwerdebeilagen [...] und [...]) etwa detailliertere Angaben zur Festnahme seines Sohnes und insbesondere dazu, wie er die "Polizei" bestochen und die Freilassung erwirkt habe, zu erwarten gewesen. Auch der jetzige Inhaber des (...)ladens beziehungsweise der damalige Mitarbeiter des Beschwerdeführers N._____ (vgl. Beschwerdebeilage [...] und [...]) müsste in der Lage sein eine konkretere Schilderung der Festnahme abzugeben, da er ja zum Zeitpunkt dieses Vorfalls persönlich vor Ort gewesen sein will. Es erstaunt in dieser Hinsicht, dass er das Ereignis nicht einmal zeitlich genauer als "Ende 2015" verorten konnte. Dem Schreiben von R_____ (vgl. Beschwerdebeilage [...]) ist sodann nicht einmal zu entnehmen, wann der Verfasser dem Vater des Beschwerdeführers Geld geliehen haben will, weshalb nicht einmal in zeitlicher Hinsicht ein Zusammenhang zwischen diesem Akt, sofern er denn tatsächlich erfolgt ist, und den Vorbringen des Beschwerdeführers hergestellt werden kann. Auch das Schreiben von Q._____ (vgl. Beschwerdebeilage [...]) lässt eine (konkrete) Zeitangabe vermissen, wann der angebliche Besuch des Militärs erfolgt sein soll.

Auffallend ist ferner, dass die Schreiben inhaltlich teilweise von den Angaben des Beschwerdeführers anlässlich der Befragungen abweichen. So geht aus dem Schreiben des Grama Niladhari (vgl. Beschwerdebeilage [...]) etwa hervor, dass der Beschwerdeführer zu Hause festgenommen worden sei ("was arrested at their home"), währenddessen der Beschwerdeführer immer angegeben hat, er sei in seinem (...)laden festgenommen worden ([...]). Das Schreiben des Vaters wiederum gibt an, dass der Sohn freigelassen worden sei, seine täglichen Arbeiten jedoch nicht mehr habe ausführen können, da das CID ihn immer belästigt habe, was so eindeutig nicht aus den Schilderungen des Beschwerdeführers hervorgeht, der sich nach der Freilassung beim Bekannten des Vaters versteckt haben und anschliessend ausgereist sein will ([...]). Auch gibt der Vater an, er sowie die Familie seien vom CID betreffend den Beschwerdeführer mehrmals befragt und bedroht worden, was im Widerspruch zu den Angaben des Beschwerdeführers anlässlich der Anhörung steht. So hat Letzterer dort unter anderem ausgeführt, es gehe der Familie gut und es gebe keine weiteren Probleme beziehungsweise er sei nur einmal (bei der Familie) gesucht worden ([...]). Dem Schreiben von Q._____ ist zu entnehmen, dass er den (...)laden besucht habe, als der Beschwerdeführer bereits ausser Landes

gewesen sei, und mitbekommen habe, wie Letzterer von der Armee gesucht worden sei. Er habe diesen Vorfall fotografiert und per Viber an seinen Kollegen (Beschwerdeführer) geschickt. Aus den Akten geht hervor, dass dieser Besuch sich im Jahr 2016 ereignet habe (vgl. die Beschwerde [...], wo dieser Brief in Bezug zum ebenfalls eingereichten Foto [Beschwerdebeilage [...]] gesetzt wird). Nach dem Gesagten hätte der Beschwerdeführer bereits im Jahr 2016 Kenntnis von dem Besuch des Militärs in seinem ehemaligen Laden haben müssen. Es erstaunt demnach, dass er in der Anhörung im Juni 2017 zu Protokoll gegeben hat, er sei nach seiner Ausreise nur einmal zu Hause bei seinen Eltern gesucht worden ([...]), wenngleich er gemäss den nun eingereichten Beweismitteln bereits zu diesem Zeitpunkt vom Besuch des Militärs gewusst haben müsste. Betreffend das besagte Foto ist schliesslich noch festzuhalten, dass sich nicht verifizieren lässt, wann es effektiv entstanden ist. Ob es einen Militärbesuch abbildet, lässt sich aufgrund der niedrigen Qualität (dunkel, verschwommen) ebenso wenig feststellen.

Insgesamt sind die vorgelegten Zeugenaussagen als wenig kohärente Gefälligkeitsschreiben anzusehen und nicht geeignet, die Vorbringen des Beschwerdeführers zu seiner angeblichen Mitnahme im November 2015 zu belegen. Nach dem Gesagten erübrigen sich weitere Abklärungen bezüglich dieser Dokumente, namentlich eine Befragung der jeweiligen Verfasser als Zeugen respektive eine Überprüfung vor Ort; die diesbezüglichen Anträge sind, ebenso wie der damit zusammenhängende Sistierungsantrag, abzuweisen.

6.2.3 Auch die übrigen Beweismittel sind nicht geeignet zu einer anderen Einschätzung zu führen, so beziehen sie sich entweder auf die allgemeine Lage und weisen keinen persönlichen Bezug zum Beschwerdeführer auf oder sie betreffen Sachverhalte, die von der Vorinstanz nicht explizit in Zweifel gezogen wurden (LTTE-Mitgliedschaft des Bruders).

6.2.4 In Zusammenhang mit den in den Eingaben vom 24. April 2019 sowie 15. April 2020 angeführten Osteranschlägen vom April 2019 verfolgt das Bundesverwaltungsgericht die Lage in Sri Lanka aufmerksam und widmet insbesondere der Situation von Angehörigen muslimischer und christlicher Glaubensgemeinschaften sowie von Personen, die sich im Rahmen muslimischer und christlicher Organisationen engagieren, ein besonderes Augenmerk. Trotz der gewalttätigen Angriffe in Negombo, Colombo und in Batticaloa ist aktuell nicht von einer im ganzen Land herrschenden Situation allgemeiner Gewalt auszugehen. Es ist bekannt, dass es in einzelnen

Ortschaften im Westen des Landes zu gewalttätigen Übergriffen auf Einrichtungen und Geschäfte von Muslimen kam. Die sri-lankische Regierung ist jedoch bestrebt, weiteren Ausschreitungen Einhalt zu gebieten und die Gefahr weiterer Anschläge zu bannen (vgl. Urteil des BVGer D-2494/2019 vom 18. Juni 2019 E. 9.3 m.w.H.). Bei den in der Rechtsmitteleingabe geäusserten Befürchtung, Übergriffe gegenüber Risikogruppen würden sich aufgrund der nach den Terroranschlägen angespannten Sicherheitslage mit Sicherheit häufen, kann in dieser absoluten Form nicht gefolgt werden. Eine Erhöhung des Sicherheitsdispositivs nach erfolgten Anschlägen betrifft im Übrigen sämtliche Bevölkerungsgruppen.

6.3 Im Übrigen ist der Vorinstanz beizupflichten, dass auch im Falle einer Rückkehr nach Sri Lanka keine begründete Furcht vor künftigen Verfolgungsmassnahmen besteht (vgl. dazu Urteil des BVGer E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 [als Referenzurteil publiziert], E. 8 und 9). Gemäss dem eben zitierten Referenzurteil des BVGer sind insbesondere Rückkehrende gefährdet, die in die „Stop-List“ eingetragen sind, Verbindungen zu den LTTE aufweisen oder denen solche nachgesagt werden sowie die sich exilpolitisch betätigt haben. Schwach risikobegründende Faktoren sind Narben, das Fehlen ordentlicher Identitätsdokumente bei der Einreise in Sri Lanka und eine zwangsweise beziehungsweise durch die Internationale Organisation für Migration (IOM) begleitete Rückführung nach Sri Lanka (a.a.O., E. 8.5.5).

Dem Beschwerdeführer ist es nicht gelungen, glaubhaft zu machen, er sei vor seiner Ausreise asylrelevanten Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt gewesen. Auch an der angeblichen Zwangsrekrutierung durch die LTTE bestehen erhebliche Zweifel (vgl. vorgängig E. 6.2). Selbst wenn diese indessen erfolgt sein sollte, so ist auf die Ausführungen des Beschwerdeführers zu verweisen, wonach er nie Mitglied der LTTE geworden sei, nie einen Decknamen oder ein Nummernschild erhalten hat und lediglich bei Hilfstätigkeiten eingesetzt worden ist ([...]). Der Tod des Bruders, welcher Mitglied bei den LTTE gewesen sei, liegt über 20 Jahre zurück. Der Beschwerdeführer konnte nicht glaubhaft darlegen, dass er in diesem Zusammenhang je in asylrelevanter Weise behelligt worden wäre. Zudem wurde gegen den Beschwerdeführer nie ein Gerichtsverfahren eingeleitet und er war mit Ausnahme der für unglaubhaft befundenen Vorfälle im Jahre 2015 nie inhaftiert ([...]). Auch die Tatsache, dass der Beschwerdeführer aus dem Norden des Landes stammt, spricht allein nicht für ein besonderes Risiko bei der Rückkehr nach Sri Lanka, zumal die meisten Rückkehrer aus dieser Landesgegend stammen. Unter Würdigung aller Umstände ist

somit anzunehmen, dass der Beschwerdeführer von den sri-lankischen Behörden nicht zu jener kleinen Gruppe gezählt wird, die bestrebt ist, den tamilischen Separatismus wiederaufleben zu lassen, und so eine Gefahr für den sri-lankischen Einheitsstaat darstellt. Es ist nicht davon auszugehen, dass ihm persönlich im Falle einer Rückkehr nach Sri Lanka ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG drohen würden.

6.4 Zusammenfassend ergibt sich, dass der Beschwerdeführer nichts vorgebracht hat, was geeignet wäre, seine Flüchtlingseigenschaft nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Die Vorinstanz hat sein Asylgesuch demnach zu Recht abgelehnt.

7.

7.1 Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

7.2 Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

8.

8.1 Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]).

Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

8.2

8.2.1 Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]).

Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

8.2.2 Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückschiebung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Aus Sicht des Bundesverwaltungsgerichts besteht kein Grund zur Annahme, dass sich die jüngsten politischen Entwicklungen in Sri Lanka konkret auf den Beschwerdeführer auswirken könnten. Die allgemeine Menschenrechtssituation in Sri Lanka lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als generell unzulässig erscheinen und der Beschwerdeführer weist seinerseits keine individuellen Merkmale auf, welche eine Unzulässigkeit des Vollzugs begründen könnten. Der Vollzug der Wegweisung erweist sich damit als zulässig.

8.3

8.3.1 Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

8.3.2 In Sri Lanka herrscht weder Krieg, Bürgerkrieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt. Der bewaffnete Konflikt zwischen der sri-lankischen Regierung und den LTTE ist im Mai 2009 zu Ende gegangen. Gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist der Wegweisungsvollzug in die Ost- und Nordprovinz (auch in das „Vanni-Gebiet“) zumutbar, wenn das Vorliegen individueller Zumutbarkeitskriterien (insbesondere Existenz eines tragfähigen familiären oder sozialen Beziehungsnetzes sowie Aussichten auf eine gesicherte Einkommens- und Wohnsituation) bejaht werden kann (vgl. Referenzurteile des BVGer E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 E. 13.3.3 sowie D-3619/2016 vom 16. Oktober 2017 insb. E. 9.5.9.).

8.3.3 Gestützt auf die Referenzurteile des Bundesverwaltungsgerichts E-1866/2015 und D-3619/2016 hat die Vorinstanz die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nach D._____ (Distrikt E._____, Nordprovinz) zu Recht bejaht. Daran vermögen weder die Gewaltvorfälle in der Region Colombo (und in Negombo und Batticaloa) vom 21. April 2019 noch die jüngsten politischen Entwicklungen etwas zu ändern.

8.3.4 Es sind keine individuellen Gründe ersichtlich, die gegen den Wegweisungsvollzug sprechen würden. Beim Beschwerdeführer handelt es sich um einen alleinstehenden Mann ohne aktenkundige gesundheitliche Beschwerden ([...]). Er verfügt über einen Schulabschluss (...) und auch Arbeitserfahrung. So hat er mehrere Jahre einen eigenen (...)laden geführt ([...]). In der Heimat leben nach wie vor der Vater, die Mutter sowie zwei Brüder des Beschwerdeführers. Der Vater hat eigene (...) der eine Bruder ist ebenfalls in der (...) tätig und der andere Bruder arbeitet als (...). Weitere Verwandte leben in den Distrikten E._____, S_____ und J._____ ([...]).

8.3.5 Auch die Corona-Pandemie steht dem Wegweisungsvollzug nicht entgegen. Die Anordnung einer vorläufigen Aufnahme setzt voraus, dass

ein Vollzugshindernis nicht nur vorübergehender Natur ist, sondern voraussichtlich eine gewisse Dauer – in der Regel mindestens zwölf Monate – bestehen bleibt. Ist dies nicht der Fall, so ist dem temporären Hindernis bei den Vollzugsmodalitäten Rechnung zu tragen (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1995 Nr. 14 E. 8d und e). Bei der Corona-Pandemie handelt es sich – wenn überhaupt – um ein bloss temporäres Vollzugshindernis, welchem im Rahmen der Vollzugsmodalitäten durch die kantonalen Behörden Rechnung zu tragen ist, indem etwa der Zeitpunkt des Vollzugs der Situation im Heimatland angepasst wird.

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

8.4 Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

8.5 Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Die Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

9.

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und auch sonst nicht zu beanstanden ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

10.

10.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Indessen wurde ihm mit Zwischenverfügung vom 1. Februar 2019 die unentgeltliche Prozessführung gewährt und ist den Akten keine Veränderung der finanziellen Lage zu entnehmen, weshalb auf die Auferlegung von Verfahrenskosten zu verzichten ist.

10.2 Mit derselben Zwischenverfügung wurde dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Rechtsbeistandung gemäss aArt. 110a Abs. 1 AsylG bewilligt und Rechtsanwalt Christian Wyss als amtlicher Rechtsbeistand eingesetzt. Die Festsetzung des amtlichen Honorars erfolgt in Anwendung der

Art. 8-11 sowie Art. 12 VGKE (Reglement vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]), wobei das Bundesverwaltungsgericht bei amtlicher Vertretung in der Regel von einem Stundenansatz von Fr. 200.– bis Fr. 220.– für Anwältinnen und Anwälte ausgeht (Art. 12 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 VGKE). Der Rechtsvertreter weist in seiner Kostennote vom 15. April 2020 einen zeitlichen Aufwand von 11.75 Stunden aus und beziffert die Auslagen auf Fr. 192.50.–. Der ausgewiesene Zeitaufwand erscheint überhöht und ist auf 9 Stunden zu kürzen. Bei einem Stundenansatz von Fr. 200.– ist demnach die Parteientschädigung auf Fr. 2'140.– (inklusive Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag) festzulegen.

(Dispositiv nächste Seite)

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

11.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

12.

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

13.

Dem amtlichen bestellten Rechtsvertreter wird durch das Bundesverwaltungsgericht ein Honorar in der Höhe von Fr. 2'140.– ausgerichtet.

14.

Dieses Urteil geht an den Beschwerdeführer, das SEM und die kantonale Migrationsbehörde.

Der vorsitzende Richter:

Die Gerichtsschreiberin:

Simon Thurnheer

Andrea Beeler

Versand: